



Foto: Fotolia, hfr

ER WOCHE

swaltsfachangestellte/r zum nächst-  
n Termin für Arbeitgeber im Zentrum Ham-  
sucht. Sie bearbeiten alle berufsüblichen  
n. Eine abgeschlossene Ausbildung ist  
ingend erforderlich. Wir bieten ein ange-  
Betriebsklima und überdurchschnittliches  
nsprechpartnerin: Frau Lehmann,  
ür Arbeit, Tel. (040) 24 85 19 86

üro  
Snacks gegen Leistungstiefs

ttige nehmen am besten pro Tag fünf kleine  
en zu sich. Darauf weist die Arbeitnehmer-  
Bremen hin. Das sei für die Konzentration  
als wenn sie nur morgens, mittags und  
essen. Dann schwanke der Blutzucker zu  
urch die lange Zeitspanne zwischen den  
en falle er extrem ab. Gute Pausensnacks  
endurch seien rohes Gemüse, Obst, Jo-  
wie dünn belegtes Knäckebrot.

ndende  
Firmen übernehmen häufiger

etriebe übernehmen Jugendliche häufiger  
Ausbildung als kleine. Das geht aus dem  
ort des Bundesinstituts für Berufsbildung  
on den Ausbildungsabsolventen 2012 be-  
m Schnitt 66 Prozent eine Anstellung. In Fir-  
50 bis 499 Beschäftigten lag die Quote bei  
ent. In Kleinstbetrieben mit einem bis neun  
itern war es nur jeder Zweite (50 Prozent).

KARRIERE-EXPERTEN

lauf layouts: Wenn Sie Ihren Lebenslauf  
en, berücksichtigen Sie den typischen  
verlauf des Lesenden. Üblicherweise blickt  
er in Z-Form über ein Schriftstück, also über

Ihr Anschreiben und den Le-  
benslauf. Setzen Sie daher wich-  
tige Informationen nach oben  
links. Ein Foto oben rechts lenkt  
die Aufmerksamkeit auch nach  
rechts. Verwenden Sie nicht  
mehr als zwei verschiedene For-  
men der Hervorhebung.  
Maja Skubella, [www.kexpa.de](http://www.kexpa.de)  
Tel. (040) 53 05 29 30

zieren Sie sich nachhaltig durch unsere  
gerechten Umschulungen in 21 Monaten

1. September 2014

- au/-mann für Büromanagement
- au/-mann im Gesundheitswesen
- au/-mann für Groß- und Außenhandel
- olienkauffrau/-mann
- riekaufrau/-mann
- raft für Lagerlogistik
- au/-mann für Spedition
- ogistikdienstleistungen

Beginn: 1. Dezember 2014

- Nachholen des Berufsabschlusses in 6 Monaten
- Förderung durch Bildungsgutschein möglich

Info-Veranstaltung  
Mittwoch 30. 07. 2014  
10 Uhr - Raum 310



Grono-Schule • Heinrich-Grono-Stieg 1 • 20097 Hamburg (S-Bahn Hammerbrook)  
Landmacher ☎ 040 23703109 [www.bildungsgutscheinumschulung.de](http://www.bildungsgutscheinumschulung.de)

Unterwegs für die Firma:

# Das steht Ihnen zu

Arbeitszeitregelungen und Bezahlung auf Dienstreisen



Foto: hfr

Wann die Anreisezeit zu dienstlichen Terminen bezahlt wird, ist juristisch umstritten.

**M**it Bahn, Bus oder Auto zum Kunden um die Ecke oder für einen Vortrag um die halbe Welt: Nicht nur Lkw-Fahrer und Piloten kommen im Berufsleben viel herum. Für sehr viele Beschäftigte gehören Dienstreisen zum Arbeitsalltag. Doch zählen die Stunden unterwegs auch zur Arbeitszeit? Und wann werden sie bezahlt?

► **Wenn ich morgens ins Büro fahre - ist das bereits Arbeitszeit?** Nein, das gilt klar als Freizeit. Auf dem Weg zur Arbeitsstätte und zurück steht der Beschäftigte dem Chef nämlich nicht zur Verfügung. „Die Arbeitszeit beginnt am Betriebstor. Das Anfahren zum Büro ist privat“, sagt der Arbeitsrechtler Norbert Behm aus Überlingen am Bodensee.

► **Werden Dienstreisen auf die Arbeitszeit angerechnet?** Das kommt darauf an. Nach dem Arbeitszeitgesetz dürfen Beschäftigte aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen im Schnitt nicht mehr als acht Stunden am

Tag arbeiten. Reine Wegezeiten von Dienstreisen im Zug oder im Flugzeug werden dabei aber nicht angerechnet - außer der Chef gibt einem Arbeit mit auf die Reise: Wenn der Beschäftigte in öffentlichen Verkehrsmitteln Akten sichten und Vorträge vorbereiten muss, geht das nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts auf das Arbeitszeitkonto. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst ein Auto zum Termin lenken muss - denn hinter dem Steuer bleibt ihm nicht überlassen, wie er die Zeit nutzt. „Aber wenn es mir freigestellt

bleibt, ob ich Zeitung lese oder etwas vorbereite, gilt das als Ruhezeit“, sagt der Hamburger Anwalt Sebastian Trabhardt.

► **Und wann wird die Reisezeit bezahlt?** Das ist juristisch umstritten. Eine explizite gesetzliche Regelung zur Vergütung fehlt. Generell gilt: Falls nicht anders vertraglich vereinbart, müssen Reise- und Wegezeiten vergütet werden, solange sie in die reguläre Arbeitszeit fallen, ganz gleich, was der Arbeitnehmer auf dem Weg treibt und ob er im Auto oder in der Bahn sitzt. Liegt die Dienstreise außerhalb der regel-

mäßigen Arbeitszeit, zum Beispiel in der Nacht oder in den frühen Morgenstunden, kommt es auf den Einzelfall an. Da spielt dann unter Umständen auch die berufliche Position eine Rolle: Je höher das Gehalt, desto eher entfällt für gewöhnlich die Vergütungspflicht.

► **Gilt das auch für Außendienstmitarbeiter?** Gehört das Reisen zur Hauptleistungspflicht des Arbeitnehmers, zählt es als Arbeitszeit. Das betrifft zum Beispiel Lkw- und Taxifahrer. Auch bei Handelsvertretern und Außendienst-

lern gehört das Reisen zum Job dazu und ist eine wesentliche arbeitsvertragliche Leistung.

► **Auf was muss ich als Arbeitnehmer denn achten?** Die Rechtsprechung ist in diesem Bereich nicht einheitlich. Abweichungen in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen sind möglich. Arbeitnehmer sollten deshalb am besten vor der Reise den Umgang mit Arbeitszeiten und Dienstreisen klären. „Und wer viele Dienstreisen machen muss, sollte auf klare Regeln im Arbeitsvertrag achten“, rät Anwalt Trabhardt.

Muss der Angestellte etwas vorbereiten, ist die Bahnfahrt Arbeitszeit.